

7) auf Genehmigung von Crediten über $\frac{7}{10}$ des Grundsteuer-Einheitswerthes für jeden einzelnen Fall,

(Dem Verwaltungsrathe steht es zu, hierbei Grundbesitzer zuzuziehen, die mit den Verhältnissen der Credit suchenden Personen und des Grundbesitzes selbst bekannt sind.)

8) auf die Feststellung der Anstellungsbedingungen des Vorsitzenden des Bankdirectoriums. Eine Ausschußversammlung nach §§ 23 und 33 des Provinzialstatuts vom 17ten November 1834, welche binnen 8 Tagen einzuberufen ist, hat jedoch über obige Bedingungen eine definitive Erklärung abzugeben; insofern nicht die Abhaltung eines ordentlichen Landtags in derselben Zeit eintritt,

9) auf die Revision der Bücher und Abschlüsse der Bankverwaltung, zu welchem Ende der Verwaltungsrath einen besoldeten Revisor anzustellen befugt ist.

10) Der Vorsitzende des Verwaltungsraths, sowie dessen Stellvertreter sind ermächtigt und verpflichtet, bei eintretender momentaner Vacanz im Directorium die Functionen der Directoren zu versehen, und sind daher deren Namen laut § 91 bekannt zu machen.

§ 82. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat letzteren alljährlich mindestens zwei Mal, und zwar feststehend, sobald der Jahresabschluß fertig ist, zur Prüfung und Genehmigung desselben, übrigens zu denjenigen Zeiten einzuberufen, zu welchen der Vorsitzende desselben es wünschenswerth hält, oder das Directorium dessen Einberufung beantragt.

Zusammentritt
des Ver-
waltungsraths.

§ 83. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths kann unter Zuziehung eines oder zweier Mitglieder desselben willkürlich Cassenrevisionen veranstalten.

§ 84. Die Zeit der Sitzungen des Verwaltungsraths ist von dem Vorsitzenden desselben resp. dem Vorsitzenden des Bankdirectoriums, dem Königlichem Commissar jedesmal anzuzeigen, damit derselbe die ihm § 25 zustehenden Rechte wahrnehmen könne.

Sitzungen des
Verwaltungsraths.

§ 85. Der Gehalt des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und die Remuneration der Mitglieder desselben ist von den Ständen des Landkreises festzustellen und aus der Bankcasse zu übertragen.

Gehalte des
Verwaltungsraths.

C. Von dem Bankdirectorium.

§ 86. Die Zahl der Mitglieder des Bankdirectoriums wird von den Ständen des Landkreises, auf Vorschlag des Verwaltungsraths und der functionirenden Bankdirectoren, bestimmt; sie kann nicht unter drei und nicht über fünf Personen sich belaufen.

Bank-
directoren.